

Leiharbeitnehmer scheitert mit Klage auf Equal Pay

(ArbG Gießen, 14.02.2018 - Aktenzeichen: 7 Ca 246/17)

Das ArbG Gießen hat auf die Klage eines Leiharbeitnehmers gegen seinen früheren Arbeitgeber auf Zahlung von Equal Pay entschieden, dass **durch die Tarifverträge der Leiharbeitsbranche**, abgeschlossen zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister (BAP) und der DGB-Tarifgemeinschaft, **in Verbindung mit dem Branchenzuschlagstarifvertrag** für die Metall- und Elektroindustrie **in zulässiger Weise vom Grundsatz des Equal Pay abgewichen wird.**

Die Richtlinie 2008/104/EG (Leiharbeitsrichtlinie) ermögliche es dem nationalen Gesetzgeber, die Abweichung vom Grundsatz der gleichen Vergütung bei Leiharbeit durch Tarifvertrag zuzulassen. **§ 8 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in seiner aktuellen Fassung berücksichtige den von der Richtlinie geforderten Gesamtschutz der Leiharbeitnehmer in ausreichendem Maße**, indem das Gesetz die Tarifvertragsparteien auf die Einhaltung jedenfalls der Lohnuntergrenze in der Leiharbeit verpflichtet und ihnen gleichzeitig eine zeitliche Grenze zur Abweichung vom Equal Pay Grundsatz sowie einen Anreiz zur zeitnahen Heranführung der Löhne an diejenigen der Stammarbeitnehmer setze.

(Auszug - Quelle: Pressemitteilung des ArbG Gießen Nr. 1/2018 v. 14.02.2018)